

Karte 4b Landesweiter Biotopverbund (s. Kap. 4.3)

Verbund der Offenlandlebensräume

-  Kernflächen Offenland (trocken und feucht)
-  - Funktionsräume bis 500 m
- Funktionsräume bis 1.000 m auf organischen Böden (innerhalb der Kulisse des Programms Niedersächsische Moorlandschaften)
-  Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (BfN) - Achsen der offenlandgeprägten Trockenlebensräume
-  Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (BfN) - Achsen der offenlandgeprägten Feuchtlebensräume

Verbund der naturnahen Waldlebensräume

-  Kernflächen Naturnahe Wälder
-  Funktionsräume bis 500 m
-  Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (BfN) - Achsen der Waldlebensräume

Verbund der Waldlebensräume für Arten mit großem Raumanspruch

-  Sonstige (nicht naturnahe) Wälder
-  - Funktionsräume bis 1.000 m
- Funktionsräume bis 2.000 m in der Naturräumlichen Region "Börde"
-  - Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (BfN) - Ergänzende Achsen für Großsäuger
- Wildkatzenwegeplan BUND (Haupt- und Nebenachsen integriert)

Verbund der Gewässer und Auen

-  Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften (mit Ästuaren)
-  Verbund der Fließgewässer

Überlagerung der Verbundsysteme der Offenland- und Waldlebensräume

-  Halboffene Landschaften (vergrößerte Darstellung s. Beispielausschnitt)

Grünes Band

-  Fachkonzept Grünes Band in Niedersachsen

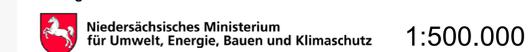
Sonstige Signaturen

-  Untere Naturschutzbehörden
-  Naturräumliche Region
-  Küstenaufweitung
-  Stillgewässer (Stand April 2020)
-  Siedlungsfläche

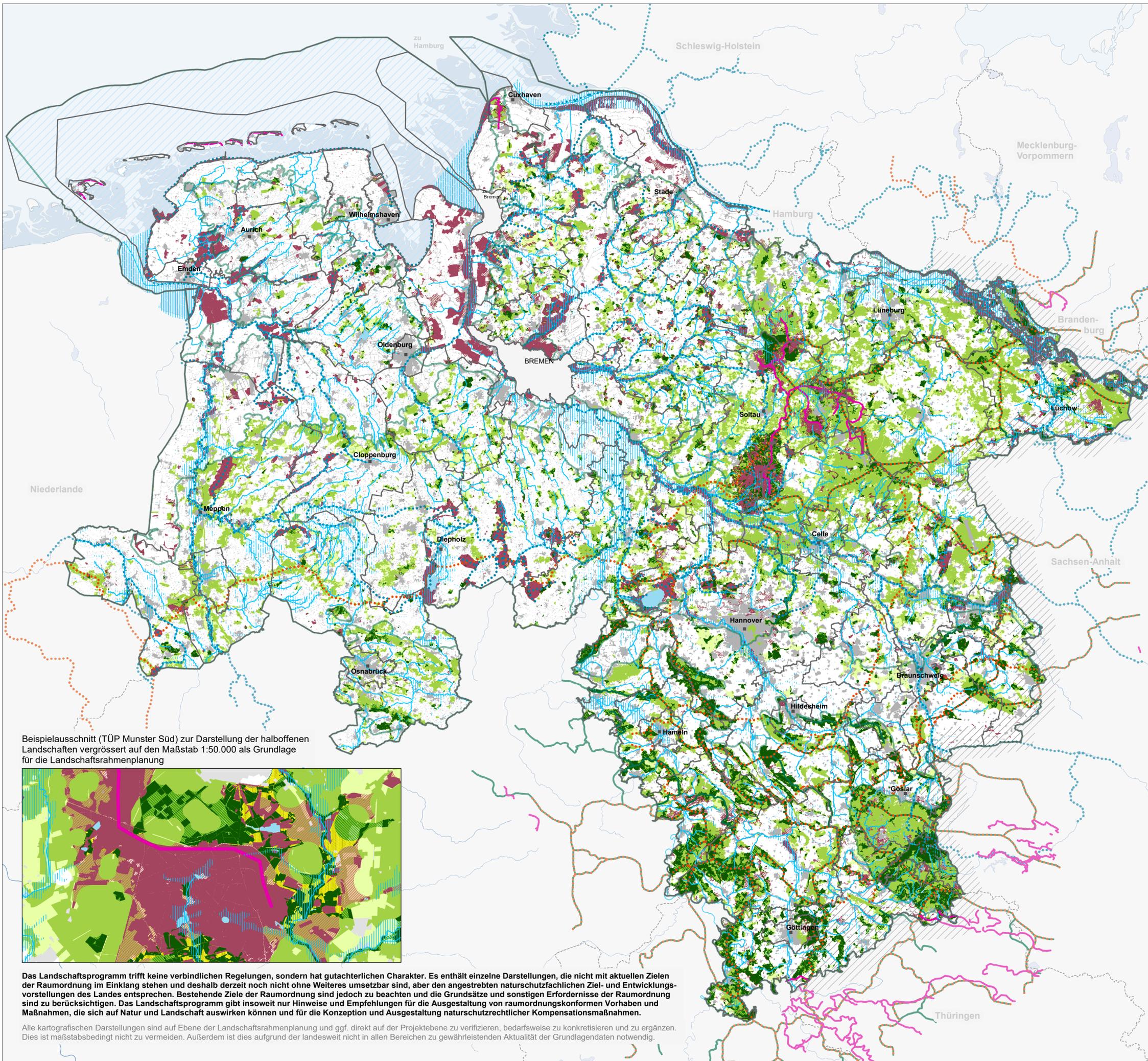
Bearbeitung:



Herausgeber:



1:500.000



Beispielausschnitt (TÜP Munster Süd) zur Darstellung der halboffenen Landschaften vergrößert auf den Maßstab 1:50.000 als Grundlage für die Landschaftsrahmenplanung



Das Landschaftsprogramm trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter. Es enthält einzelne Darstellungen, die nicht mit aktuellen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen und deshalb derzeit noch nicht ohne Weiteres umsetzbar sind, aber den angestrebten naturschutzfachlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen des Landes entsprechen. Bestehende Ziele der Raumordnung sind jedoch zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Das Landschaftsprogramm gibt insoweit nur Hinweise und Empfehlungen für die Ausgestaltung von raumordnungskonformen Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können und für die Konzeption und Ausgestaltung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen.

Alle kartografischen Darstellungen sind auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. direkt auf der Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergänzen. Dies ist maßstabsbedingt nicht zu vermeiden. Außerdem ist dies aufgrund der landesweit nicht in allen Bereichen zu gewährleistenden Aktualität der Grundlagendaten notwendig.

ENTWURF